

377/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gaal
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend das Zentrale Melderegister

Das Zentrale Melderegister hätte laut Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, § 23 Abs. 2, mit 1. Jänner 1998 errichtet sein sollen. Wenn ein Abgleich der Wohnsitzangaben der Volkszählung mit den Meldedaten erfolgen soll, dann ist das Zentrale Melderegister dafür die Voraussetzung. Erst wenn das Zentrale Melderegister eingerichtet ist, kann eine zentrale österreichweite Bereinigung zumindest bei den Personen mit mehreren Hauptwohnsitzen durchgeführt werden. Der Abgleich der Wohnsitzangaben bei der Volkszählung mit den Meldedaten soll dann nur mehr einen letzten „Feinschliff“ darstellen.

Die Absicht der Statistik Österreich - da die Errichtung des Zentralen Melderegisters nicht zeitgerecht vor der geplanten Volkszählung 2001 erfolgen wird - den Abgleich der Wohnsitzangaben nur mit den lokalen Melderegistern ohne vorherige Bereinigung durchzuführen, wird vor allem in den Städten, wo die Polizei Meldebehörde ist, infolge auftretender Inaktualität, zu großen Auseinandersetzungen mit der Bevölkerung führen. Das bedeutet, daß sich durch die versäumte rechtzeitige Errichtung und Bereinigung des Zentralen Melderegisters, insbesondere in den größeren Städten ein großer Wohnsitzbereinigungsaufwand bei der Volkszählung ergeben und die personelle und finanzielle Belastung der Gemeinden ein sehr großes Ausmaß annehmen wird.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Kann das Zentrale Melderegister noch rechtzeitig vor der geplanten Volkszählung 2001 errichtet werden?
2. Wenn das Zentrale Melderegister erstellt und bereinigt ist, sollte dann nicht die kostenintensive Volkszählung eingespart und durch eine Registerzählung ersetzt werden?